



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

☎ 061/943 13 13

📠 061/943 13 15

eMail: gemeinde@titterten.ch

Homepage: www.titterten.ch

Reglement
der Gemeinde Titterten
zum Feuerwehrverbund Arboldswil/Titterten
vom 8. Dezember 2014

Gültig ab 1. Januar 2014

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Titterten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Kantons soweit sie nicht durch den Vertrag vom 12. Dezember 2014 über die Verbundfeuerwehr Arboldswil-Titterten geregelt sind.

§ 2 Rekrutierung (§ 24 Abs. 3 FWG)

¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 3 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Er entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 4 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin der Verbundfeuerwehr Arboldswil-Titterten bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten. Dienstpflichtige, die dem Aufgebot ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft.

³ Die Bussen sind in Anhang A festgelegt.

⁴ Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch 10 Tage nach der verpasssten Dienstleistung, dem Kommandanten oder der Kommandantin schriftlich und begründet einzureichen. Als Entschuldigungsgründe werden akzeptiert:

- a. Krankheit (mit Arztzeugnis),
- b. Unfall (mit Arztzeugnis),
- c. Schwangerschaft (mit Arztzeugnis),
- d. Militärdienst (mit Aufgebot oder Dienstbüchlein),
- e. Hochzeit oder Todesfall in der Familie,
- f. berufsbedingte, mehrtägige Ortsabwesenheiten (mit Bestätigung des Arbeitgebers),
- g. regelmässig unregelmässige Arbeitszeit nach Dienstplan (mit Kopie des Dienstplanes bzw. Bestätigung des Arbeitgebers),

- h. berufliche Weiterbildung (mit Bestätigung der Schule oder des Arbeitgebers),
- i. Abwesenheiten, die durch Sitzungen als Mitglied in einem öffentlichen Amt (Parlament, Behörden, Kommissionen) bedingt sind.

⁵ Ferienabsenzen gelten als Entschuldigung, wenn die Entschuldigung vor der Übung eintrifft und vom Arbeitgeber oder Reiseveranstalter bestätigt ist.

§ 5 Feuerwehropflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Feuerwehropflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten, noch mit einem Ehepartner der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben, haben eine jährliche Feuerwehropflichtersatzabgabe (kurz Ersatzabgabe) zu entrichten.

² Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie bei Partnern in eingetragener Partnerschaft vom steuerpflichtigen Familieneinkommen, erhoben.

³ Unterliegt nur ein Ehegatte oder ein Partner in eingetragener Partnerschaft der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

⁴ Für die Ersatzabgabe ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen massgebend. Als Basis dient die Staatssteuertaxation.

⁵ Die Höhe des Prozentsatzes beträgt 0.75 % des steuerbaren Einkommens, im Minimum jedoch CHF 250.00 und im Maximum CHF 1'000.00 jährlich.

⁶ Die Ersatzabgabe wird für das laufende Steuerjahr entrichtet und wird am 30.09. zur Zahlung fällig. Für vorherige und für nachherige Zahlungen werden die zum entsprechenden Steuerjahr gültigen Zinsen der kantonalen Steuerverwaltung vergütet respektive belastet.

§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der oder die persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben,
- b. geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen,
- c. wer 20 Jahre Dienst in der Feuerwehr Arboldswil-Titterten oder einer anderen Feuerwehr geleistet hat.

² Eingetragene gleichgeschlechtliche Paare sind den in ungetrennter Ehe lebenden Paaren gleichgestellt.

§ 7 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 8 Busse und Disziplarmassnahmen

¹ Die Strafen für Übertretungen dieses Reglements ist Busse bis 1'000 Franken.

² Wird die Übertretung durch einen Angehörigen der Feuerwehr begangen, kann die Strafe mit folgenden, untereinander verbindbaren Disziplarmassnahmen ergänzt werden:

- a. Verweis,
- b. Degradierung,
- c. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

§ 9 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

Durch den Gemeinderat mit Geschäft Nr. 285/2014 vom 10. September 2014 genehmigt.

Gemeinderat Titterten



Heinrich Schweizer
Gemeindepräsident



Franziska Saladin Kapp
Gemeindeverwalterin

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 8. Dezember 2014 beschlossen und per 1. Januar 2014 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Titterten



Heinrich Schweizer
Gemeindepräsident



Franziska Saladin Kapp
Gemeindeverwalterin

Mit Verfügung vom 5. Februar 2015 durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft genehmigt.

Anhang A

Gültig ab 1. Januar 2014

Bussen

Anzahl unentschuldigte Absenzen	Betrag der Busse
1	60.00 Fr.
2	120.00 Fr.
3	210.00 Fr.
4	300.00 Fr.
5	390.00 Fr.
6	480.00 Fr.

Durch den Gemeinderat mit Geschäft Nr. 285/2014 vom 10. September 2014 genehmigt.

Gemeinderat Titterten



Heinrich Schweizer
Gemeindepräsident



Franziska Saladin Kapp
Gemeindeverwalterin

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 8. Dezember 2014 beschlossen und per 1. Januar 2014 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Titterten



Heinrich Schweizer
Gemeindepräsident



Franziska Saladin Kapp
Gemeindeverwalterin

Mit Verfügung vom 5. Februar 2015 durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft genehmigt.